



Statuten des Vereins «Computeria Ostschweiz»

vom 1. Dezember 2019

ART. 1 Rechtsform, Name und Sitz

Unter dem Namen "Computeria Ostschweiz" besteht mit Sitz in Gais ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

ART. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- eine Plattform für Interessierte im Bereich Computer, Tablet und Smartphone (speziell für Anfänger, WiedereinsteigerInnen und Seniorinnen und Senioren) jeglichen Alters anzubieten
- den zwischenmenschlichen Kontakt mit Veranstaltungen und Workshops in überschaubaren Gruppen, sowie regional zu fördern
- den Mitgliedern jederzeit eine individuelle Hilfestellung bei Problemen vor Ort oder via Fernwartung zu gewährleisten
- via Homepage den Mitgliedern ein umfassendes Informationsportal, sowie einen gegenseitigen Austausch zur Verfügung zu stellen

ART. 3 Mitgliedschaft

Es werden Aktiv- und Passivmitglieder sowie Partner unterschieden:

Aktivmitglieder können sämtliche natürliche Personen sein, welche sich für die digitale Zukunft (Computer, Tablet und Smartphone) und deren Problematik interessieren und von den Kenntnissen unserer Fachpersonen profitieren möchten. Aktivmitglieder helfen auch mit Themen zu gestalten,

an der Umsetzung von Projekten mitzuhelfen und sich für eine persönliche Mitgliederwerbung einzusetzen. Es wird max. vierteljährlich ein Newsletter mit aktuellen Informationen verschickt. Aktivmitglieder profitieren von Vergünstigungen und speziellen Unterstützungsmassnahmen.

Passivmitglieder unterstützen die Idee und die Verbreitung des Zwecks der «Computeria Ostschweiz» ohne irgendwelche Verpflichtung.

Partner können sich der «Computeria Ostschweiz» anschliessen und sich auf der Homepage mit geeigneten Produkten oder Anlässen den Mitgliedern präsentieren.

Mitgliederbeiträge:

- Aktivmitglieder	60.00 CHF
- Passivmitglieder (Gönner)	20.00 CHF
- Partner	100.00 CHF

Jedes Mitglied ist an der Vereinsversammlung stimmberechtigt. Stellvertretungen sind ausgeschlossen.

ART.4 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

ART.5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand lädt 30 Tage im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Der Mitgliederversammlung stehen die nachfolgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten / der Präsidentin und der RechnungsrevisorInnen
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Festlegung des Budgets
- c) Festlegen des Jahresprogramms
- d) Festlegen der Mitgliederbeiträge (Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge)

sowie Partnerbeiträge)

e) Beschlussfassung über Statutenänderungen

f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

g) Behandlung von Anträgen, die bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Abs. 1:

Versammlungsrhythmus

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Abs. 2:

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Aktivmitglied verfügt über je eine Stimme. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die Behandlung des Traktandums an der Mitgliederversammlung verlangt. Über Anträge, die nicht regelkonform angekündigt worden sind, darf kein Beschluss gefasst werden. Für Statutenänderungen oder für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Im Übrigen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.

ART.6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und bis vier weiteren Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Abs. 1:

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Abs.2:

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat die nachstehenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Leitung, Koordination und Überwachung der Vereinstätigkeit, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- b) Erarbeiten eines Jahresprogramms und eines Budgets zu Händen der Mitgliederversammlung.
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, im Rahmen der Budgetvorgaben.
- d) Einsetzung von Kommissionen und Wahl derer Mitglieder
- e) Abnahme von Jahresberichten und Jahresrechnungen der Kommissionen
- f) Verwalten des Vereinsvermögens, wobei einzelne Teile des Vermögens als separate Fonds zu besonderen Zwecken ausgeschrieben werden können
- g) Organisation und Überwachung einer ordnungsgemässen Buchführung
- h) Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung
- i) Festsetzung der Entschädigung von Funktionsträgern
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Regelung des Verbandssekretariats

Abs. 3:

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die Behandlung des Traktandums an einer Sitzung verlangt. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Abs. 4:

Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung für finanzielle Bereiche in Kollektivunterschrift zu zweien und für die übrigen Bereiche frei unter seinen Mitgliedern.

ART.7 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die jeweilige Amtsdauer des Vorstands eine Revisorin oder Revisor. Die RevisorInnen können vereinsintern oder vereinsextern sein. Diese haben die Rechnungen des Verbands und allfälliger Kommissionen zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Resultat ihrer Prüfungen.

ART. 8 Vereinssekretariat

Das Vereinssekretariat führt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben aus. Es kann von einem Vorstandsmitglied, einem Mitglied oder einer externen Stelle ausgeführt werden. Es wird vom Vorstand eingesetzt.

ART. 9 Einnahmen und Haftung

Die Einnahmen des Verbands setzen sich zusammen aus:

- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Passivbeiträgen
- Partnerbeiträgen
- Erträgen aus eigener Tätigkeit und eigenen Veranstaltungen
- sonstige Einnahmen

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeit der "Computeria Ostschweiz" haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins. Eine persönliche Haftung des einzelnen Mitgliedes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

ART.10 Austritt / Auflösung

Der Austritt seitens eines Mitgliedes kann schriftlich mit einer monatlichen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine oder mehrere an der Versammlung zu bestimmenden Organisationen.

ART. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. November 2019 angenommen und in Kraft gesetzt.